Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des

Gemeinderats Tiefenbach am

30. Juni 2022

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
Josef Sattler, CSU	anwesend
Richard Roßgoderer, CSU	anwesend
Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
Manfred Bründl, Unsere Zukunft	anwesend
2. Bürgermeister Uwe Urtel, parteilos	anwesend
Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	entschuldigt
Johannes Unholzer, FWG	anwesend
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	entschuldigt
Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Michael Fürst, SPD	anwesend
Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 2 - **Vertreter der Presse: Johann Schauer**

---

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 12. Mai 2022.

Beschluss:
Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 12. Mai 2022 abstimmen.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Josef Fehrer, Susanne Mayerhofer)

---

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 12. Mai 2022.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden über den Vollzug der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2022 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 7. April 2022.	Niederschrift wurde auf der Homepage veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 7. April 2022.	Keine Maßnahmen erforderlich.
3.	Sanierung Gemeindestraßen 2022 – Auftragsvergabe nach durchgeführter beschränkter Ausschreibung – vgl. Vorberatung des Bauprogramms in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 17. März 2022.	Auftragsvergabe erledigt.
4.	Neubau der Kläranlage Tiefenbach – Bekanntgabe der Auftragsvergabe nach durchgeführter öffentlicher europaweiter Ausschreibung.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
5.	Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
6.	Anfragen an den ersten Bürgermeister.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

3. Kalkulation des Beitrags für die Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage Tiefenbach – Erläuterung und Festlegung des Beitragssatzes - vgl. dazu Sitzung Haupt- und Finanzausschuss vom 14. Juni 2022.

Eingangs wird vom Vorsitzenden erläutert, dass in der Sitzung des Gemeinderats am 29. Oktober 2020 bereits eine Beitragskalkulation vorgestellt worden ist. Die Grundlage für diese Kalkulation war die vom Büro Steinbacher Consult ermittelte Kostenberechnung. Der Verbesserungsbeitrag für die Grundstücksfläche lag damals bei 0,21 €/m² und für die Geschossfläche bei 4,56 €/m². Nach der durchgeführten Ausschreibung hat das Submissionsergebnis eine Kostensteigerung von 20,6 Prozent ergeben. Da die Ausschreibung aufgrund der Förderproblematik aufgehoben wurde, ist auch entsprechend keine erneute Beitragskalkulation durchgeführt worden. Zum Vergleich mit der aktuellen Beitragskalkulation wurde der Betrag fiktiv ermittelt und hochgerechnet. Aufgrund der Kostensteigerung wäre der Grundstücksflächenbeitrag bei 0,29 €/m² und der Geschossflächenbeitrag bei 6,04 €/m² gewesen.

Aufgrund der Aufteilung in zwei Bauabschnitten wurde im Januar/Februar 2022 die neue Ausschreibung entsprechend den Förderrichtlinien durchgeführt. Aufgrund des Ausschreibungsergebnis wurde das Büro Schneider & Zajontz von der Verwaltung mit der Beitragskalkulation beauftragt. Zum Tagesordnungspunkt ist Herr Pinkert vom Kalkulationsbüro Schneider & Zajontz beigeladen. Herr Pinkert erläutert die Kalkulation des Verbesserungsbeitrags und beantwortet die auftretenden Fragen. Für die Beitragserhebung geben sich folgende Möglichkeiten, welche vom Gemeinderat entschieden werden müssen.

Entwässerungseinrichtung	Beitrags-finanzierungs-quote	Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung)		
Verbesserungsbeitrag		Beitragsatz je m² Grundstücksfläche		Beitragsatz je m² Geschossfläche
		€		€
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	100%	0,35	+	7,24
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	75%	0,26	+	5,43
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	66,67%	0,23	+	4,82
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	50%	0,17	+	3,62

Nach dem Vortrag von Herrn Pinkert wird vom Vorsitzenden erläutert, dass sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Vorberatung mehrheitlich für eine Beitragsfinanzierungsquote von 75 % ausgesprochen hat. Ebenso wurde mit mehrheitlicher Abstimmung vorberaten, dass der Verbesserungsbeitrag in drei Raten (40 %, 40% und 20 %) erhoben werden soll.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass der durch Zuschüsse nicht abgedeckte Investitionsaufwand für die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage zu 75 % auf Verbesserungsbeiträge und zu 25 % auf Gebühren umgelegt wird.

Abstimmung: 18 : 1
(ohne Josef Fehrer, Susanne Mayerhofer)

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den vorläufigen Verbesserungsbeitragssatz für die Vorausleistungen wie folgt festzulegen:

Beitragssatz für die Grundstücksfläche:	**0,26 €**
Beitragssatz für die Geschossfläche:	**5,43 €**

Abstimmung: 18 : 1
(ohne Josef Fehrer, Susanne Mayerhofer)

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Beitrag in drei Raten und einer möglichen Endabrechnung zu erheben. Die erste Rate in Höhe von 40 % wird am 31.10.2022 zur Zahlung fällig. Die zweite Rate in Höhe von 40 % wird zum 31.10.2023, die dritte Rate in Höhe von 20 % wird zum 30.06.2024 zur Zahlung fällig. Im § 7 der Satzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung wird nur die gesetzlich vorgegebene Fälligkeitsvoraussetzung festgelegt.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Josef Fehrer, Susanne Mayerhofer)

---

4. Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung – vgl. dazu Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 14. Juni 2022.

Der Vorsitzende erläutert, dass im Nachgang an die Haupt- und Finanzausschusssitzung mit Frau Stockinger von der Rechtsaufsichtsbehörde nochmals über die in § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung festgesetzte Fälligkeiten diskutiert worden ist. Dabei kam man übereinstimmend zu dem Ergebnis, die konkreten Fälligkeiten der Vorauszahlungen nicht in die Satzung aufgenommen werden sollen. Vielmehr soll im § 7 die gesetzliche Regelung der Mustersatzung aufgenommen werden. Zudem wurde in § 1 der Satzung der Maßnahmebeschrieb ergänzt. Im Anschluss wird die nachfolgende Satzung von der Kämmerin Sandra Schadenfroh erläutert:

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Tiefenbach

vom….

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden.

Die vorhandene Kläranlage Tiefenbach (Baujahr 1988/89, Kapazität: 5.800 EW) die das Abwasser aus dem Gemeindebereich aufnimmt, erfüllt die heutigen umwelttechnischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr im notwendigen Umfang und ist zum großen Teil sanierungs- und erneuerungsbedürftig. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2022.

Um künftig eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Abwasserentsorgung sicherstellen zu können, hat die Gemeinde Tiefenbach die Ertüchtigung der Kläranlage beschlossen. Im Rahmen der durchgeführten Voruntersuchungen und Planungen wurden verschiede Varianten für die Kläranlage untersucht. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit hat man sich dazu entschlossen, am gleichen Standort eine **Belebungsanlage im Durchlaufverfahren mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisation** unter Verwendung noch brauchbarer Anlagenteile zu errichten:

Reinigungssystem:

- mechanische Vorreinigung, Rechen 3 mm und Sand-/Fettfang
- MOverFlow®-System mit dem BIOCOS®-Verfahren mit simultaner aerober Schlammstabilisierung und Biologischen Phosphorelimination-Becken mit inDENSE®-Anlage
- stationäre Schlammentwässerung

Die wesentlichen Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen an der Kläranlage sind im Einzelnen:

- **Erneuerung der Feinrechen/Rechengutpresse/Sandwäscher im bestehenden Betriebsgebäude:**
  Im Rechenraum, welcher im vorhandenen Betriebsgebäude integriert ist, wir ein neuer Rechen in das vorhandene Gerinnen eingepasst sowie die dazugehörigen übrigen Installationen erneuert. Weiterhin wird ein Membrandruckbehälter für die Brauchwasseranlage eingebaut. Die Rechenanlage wird wie folgt ausgerüstet: Installation Bogenrechen, e=3mm; Installation Rechengutwäsche und –presse, Abwurf in 1,1m³ Container; Installation Sandwäscher 8 l/s; Abluftabsaugung aus Rechen, Gerinne, Sandwäscher mit Überwachung; Zuluftgitter und Raumventilator 750 m³/h für Rechenraum; Druckbehälter Brauchwasser, V = 600 l, mit Verrohrung, Ablaufrohr Sandwäscher DN 150, in das Rechengerinne, Zulaufrohr Sandwäscher DN 80 / 200, 2 Steckschieber Rechengerinne.

- **Neuerrichtung des Sand- und Fettfang**
  Zum Rückhalt von mit dem Rohabwasser mitgeführten Schwer- und Sinkstoffen, die sich ansonsten in den folgenden Becken absetzen können, wird ein belüfteter Langsandfang neben dem bestehenden Sandfang in Ortbetonbauweise neu errichtet. Der Sandfang (Länge: 13,5 m, Breite: 1,30 m, Tiefe: 1,45 m) besteht aus einem zuführenden Gerinne, aus einer Sandabsetzkammer, aus einem seitlich angeordneten Fettfang (Länge: 12 m, Breite: 0,7 m) sowie einem integrierten Notumgehungsgerinne. Entsprechend Überrechnung kann ein Abscheidegrad von 95% für Korngröße 0,2 mm bei maximalem Zulauf von 80 l/s erzielt werden. Zur Belüftung des Sandfanges

werden zwei neue Drehkolbengebläse in den vorhandenen Verdichterraum am Betriebsgebäude eingebaut. Der Sand- und Fettfang wird wie folgt ausgerüstet: Räumerbrücke als Sandsaugräumer mit Tauchpumpe und Schwimmstoffschild; Zwangsantrieb auf Schienen und Zahnstange; Sandpumpe 8 l/s; Luftabgänge mit Kugelhahn und grobblasigen Rohrmembranbelüftern; Haltestange; Auflager Kabel; Fettpumpe mit 2 l/s, 2 Sandfanggebläse (1 Betrieb, 1 Reserve), Luftleistung: 40 nm³/h; FU-Betrieb; Verrohrung Sandfangebläse (Druckluftanschlüsse DN 50 VA mit Absperrklappe, Luftsammelleitung DN 50 VA bis Sandfang)

- **Neuerrichtung der Zulaufmengenmessung**

  Zur Verbesserung der betrieblichen Möglichkeiten wird eine Zulaufmengenmessung errichtet. Diese wird in die Ablaufleitung Sandfang Belebung gesetzt. Die Mengenmessung wird als berührungslose Radarmessung mit kombinierter Höhenstandsmessung vorgesehen, die in einem Fertigteil-Rundschacht installiert wird.

- **Neuerrichtung eines BIOCOS®-Becken inkl. Ablaufmessschacht und Multifunktionspumpwerk**

  Die biologische Reinigungsstufe wird ausgeführt als vierphasige MOverFlow®-Anlage mit BIOCOS®-Verfahren und Becken zur biologischen Phosphorelimination. Dabei sind der biologischen Phosphorelimination zwei Belebungsbecken (V je Becken = 2.433,6 m³) und zwei SU-Becken (V je Becken = 998,40 m³) nachgeschaltet. Ein Verteilerschacht sorgt für eine optimale Verteilung des Zulaufs auf die beiden Belebungsbecken. Die beiden Beckenstraßen werden in einem rechteckigen betonierten Beckenkomplex angeordnet. Das Bauwerk wird in Ortbeton ausgeführt. Der für die Abbauprozesse sowie der simultanen Schlammstabilisierung erforderliche Sauerstoff wird durch eine feinblasige Druckbelüftung in das Belebtschlamm-/Abwassergemisch eingetragen. Zur Schlammrückführung aus den SU-Becken in die Belebung bzw. Biologische Phosphorelimination wird je SU-Becken ein Heberschacht errichtet und mit einem speziellen Drucklufthebersystem ausgerüstet. Zur Umwälzung der SU-Becken und somit zur Wiederherstellung des Flockenfilters werden je SU-Becken vier Umwälz-Linienbelüfter installiert. Um den Überschussschlamm aus dem System zu entnehmen, wird je SU-Becken eine Abzugsleitung zum Überschussschlammpumpwerk geführt und mit einem automatischen Absperrschieber vorgesehen. Für den kontinuierlichen Klarwasserabzug wird je SU-Becken eine patentierte BIOCOS®-Abzugsvorrichtung aus Edelstahl installiert.

- **Neuerrichtung der Gebläsestation und Niederspannungshauptverteilung**

  Die Gebläse sowie die Niederspannungshauptverteilung werden in einem neuerrichteten Massivbauwerk untergebracht, wobei die Dachdeckung mit Stahl-Pfetten und Sandwichpaneel vorgesehen ist. Neben dem Bauwerk wird ein Carport als zusätzliche Lagerfläche errichtet. In die Gebläsestation werden drei Drehkolbenverdichter eingebaut (max. zwei Drehkolbenverdichter in Betrieb, ein Drehkolbenverdichter als Reserve): Gegendruck Auslegung: 670 mbar, Motorleistung: 15 kW, Aufgenommene Leistung im Betriebspunkt Umwälzung SU: (2 x 634 Nm³/h bei 510 mbar) 12,3 kW, Aufgenommene Leistung im Betriebspunkt S-Heber SU:(640 Nm³/h bei 490 mbar) 12,1 kW, Aufgenommene Leistung im Betriebspunkt Belüftung Belebung: (2 x 560 Nm³/h bei 600 mbar) 12,2 kW.

- **Neuerrichtung eines Schlammeindicker**

  Zur statischen Eindickung und kurzen Zwischenspeicherung des anfallenden Überschussschlammes, bevor dieser entwässert wird, wird ein Schlammeindicker errichtet, der als Betonrundbehälter in oberirdischer Aufstellung vorgesehen wird. Der Schlammeindicker wird als Ortbeton ausgeführt und besteht aus einem Rührwerk, einem automatischen Trübwasserabzug, Zulauf, Entnahme und Notüberlauf, Aufstiegstreppe, Einstiegsleiter und Füllstandmessung. Der Schlammeindicker hat einen Durchmesser von 6,0 m, eine Füllhöhe von 5,3 m, ein Nutzvolumen von 1,5 m³ und eine Wandhöhe von 6,5 m.

- **Neuerrichtung der Schlammentwässerung mit Schlammlager und Filtratpumpschacht**

  Die Schlammbehandlung wird als stationäre Entwässerung mittels einer Entwässerungsmaschine und Schlammlager für entwässerten Schlamm in einem neu zu errichtenden Bauwerk angeordnet. Der Entwässerungsraum ist allseitig geschlossen und als Massivbau mit Dach als Sandwichpaneel vorgesehen. Das Schlammlager ist überdacht, seitlich offen, an zwei Seiten mit luftdurchlässiger Holzverschalung versehen und zum Ladehof hin komplett offen. Eine Entwässerungsrinne dort verhindert, dass etwaiges anfallendes Sickerwasser aus dem Raum herausrinnt bzw. solches dann in den Filtratpumpschacht abgeführt wird. Der Filtratpumpschacht ist mit einer Tauchmotorpumpe mit 4 l/s ausgerüstet und verfügt über eine Druckleitung in den Zulauf der Belebung fördert. Die Entwässerung des anfallenden Überschussschlammes wird mittels einer Schneckenpresse ausgeführt. Die Beschickung erfolgt mit einer Exzenterschneckenpumpe mit 0,5-4 m³/h, die aus dem Schlammspeicher ansaugt.

- **Anpassung Verrohrung bestehende Schlammspeicher**

  Die bestehenden Schlammspeicher werden als Havariebehälter erhalten und baulich nicht verändert. Die vorhandene Verrohrung wird ausgebaut und durch neue Beschickungsleitungen und Abzugsleitungen, die in den zentralen Sammelschacht einleiten, ersetzt. Zur Umverteilung des Überschussschlamms aus dem einen Zwischenspeicher in einen anderen wird eine Tauchmotorpumpe im Sammelschacht eingebaut.

- **Brauchwasseranlage**

  Brauchwasser wird aus einer nahegelegenen Quellleitung entnommen und dem bestehenden Unterbrecherschacht zugeführt. Dieser wird mit einer neuen Installation versehen. Es wird eine ca. 220 m lange Brauchwasserzuleitung verlegt und im Pumpschacht eine neue Tauchmotorpumpe mit 10 l/s angebracht.

- **Phosphatelimination**

  Die vorhandene Lager- und Dosierstation wird weiter genutzt, jedoch in die Nähe Ablauf Sandfang umgesetzt.

- **Anbau an das bestehende Betriebsgebäude**

  Das vorhandene Betriebsgebäude wird weitergenutzt, wobei die Räumlichkeiten an die heutigen Erfordernisse angepasst werden, um die Personal- und Sozialräume zu erweitern. Dazu ist ein Anbau von ca. 25 m² als Massivbau vorgesehen. Die Dachdeckung erfolgt in Verlängerung und gleichartig zum bestehenden Satteldach.

- **Austausch der bestehenden Schaltanlage**

- **PV-Anlage**

  Die bestehende PV-Anlage auf dem Betriebsgebäude wird von 19 kWp auf 26 kWp ausgebaut. Auf dem Gebäude der Gebläsestation wird ebenfalls eine PV-Anlage installiert.

- **Außenanlagen**

  Neuanlage der Betriebszufahrt und der Freiflächen sowie Errichtung einer kompletten Einfriedung um das Betriebsgelände.

Die Kläranlage mit bestehenden und neu zu errichtenden Bauwerken befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 120/1, Gemarkung Tiefenbach. Der Gemeinde Tiefenbach wird nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ermittelten und prognostizierten Werte eine Kapazität von 8.500 EW zur Verfügung stehen.

Die Baumaßnahme ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Der Aufwand für den Bauabschnitt I beträgt nach Ergebnis der Ausschreibung 8.284.474 €/brutto. Der Aufwand für den Bauabschnitt II beträgt nach der Kostenschätzung 2.879.822 €/brutto. Der Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahme beträgt somit insgesamt 11.164.296 €/brutto. Nach Abzug eines zu erwartenden staatlichen Zuschusses in voraussichtlicher Höhe von 1.500.000 € und der Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von ca. 2.400.000 € ergibt sich ein umlagefähiger Investitionsaufwand von 7.264.296 €. Davon entfällt ein Anteil von 7.234.970 € auf die anschließbaren Grundstücke (zentrale Abwasserentsorgung) und ein Anteil von 29.325 € auf die nicht anschließbaren Grundstücke (dezentrale Abwasserentsorgung). Der Investitionsanteil der anschließbaren Grundstücke wird zu 75 %, das entspricht 5.426.228 € auf den Verbesserungsbeitrag umgelegt. Der restliche Anteil von 25 % wird gebührenfinanziert.

Die vorstehend dargestellten verbessernden und erneuernden Maßnahmen sowie die aus der Ausschreibung und der Kostenschätzung gewonnenen Kosten des beitragsfähigen Investitionsaufwands sind Grundlage der vom Büro Schneider & Zajontz erstellen und dieser Satzung zugrundeliegenden vorläufigen Verbesserungsbeitragskalkulation.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Die Gemeinde macht von der Möglichkeit des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KAG Gebrauch. [2] Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Bebauung eines unbebauten Grundstücks für die Geschossflächen im Sinn des Abs. 3

§ 6
Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.426.228 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) [1]Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a)	pro m² Grundstücksfläche	**0,26 €**
b)	pro m² Geschossfläche	**5,43 €**

[2]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7
Fälligkeit

[1]Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. [2]Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den
Gemeinde Tiefenbach

Siegel

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die vorgenannte Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS).

Abstimmung: 18 : 1
(ohne Josef Fehrer, Susanne Mayerhofer)

---

5. Feststellung der Jahresrechnung 2020 vom 08.07.2021 nach durchgeführter örtlicher Rechnungsprüfung - vgl. dazu Sitzung des Haupt-und Finanzausschuss vom 2. Juni 2022.

Nach dem Verlesen des Tagesordnungspunktes erteilt der 1. Bürgermeister Christian Fürst das Wort an die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Sabine Zittelsperger. Sie gibt mit eigenen Worten die nachfolgenden Punkte der Rechnungsprüfung wieder:

- Besichtigung Bauhoffahrzeuge

Insgesamt stellen die Ausschussmitglieder fest, dass der Bauhof gut ausgerüstet ist und die Fahrzeugausstattung auf einem sehr neuen Stand ist. Zudem wird festgestellt, dass die Fahrzeuge und

das Bauhofgebäude- und Gelände sehr gepflegt und in einen ordentlichen Zustand sind. Beanstandungen erfolgen nicht.

- Liste der Stundungen/Niederschlagungen/Erlässe; hier: Vorlage und Prüfung

Die Kämmerin Sandra Schadenfroh und der Kassenverwalter Severin Anetsberger erläuterten den Gemeinderäten die einzelnen Vorgänge. Beanstandungen erfolgten nicht.

- Liste der Stundungen/Niederschlagungen/Erlässe; hier: Vorlage und Prüfung

Dazu wird festgestellt, dass in der Liste einige „Altfälle“ mitgezogen werden, bei denen bisherige Vollstreckungsmaßnahmen wiederholt erfolglos geblieben sind und auch künftig keine Aussicht auf Erfolg versprechen lassen und somit als uneinbringlich gelten. Hierzu soll von der Verwaltung geprüft werden, ob die Forderungen niedergeschlagen werden können bzw. ob in zwei konkreten Fällen die Zahlungsverjährung bereits eingetreten ist.

- Prüfung diverser Barkassen zur Begleichung von Gebühren im Rathaus

Die Ausschussmitglieder kommen zu dem Ergebnis, dass eine bereits des Öfteren andiskutierte Auflösung der Gebührenkassen nicht sinnvoll wäre, da es aufgrund der hohen Anzahl der Zahlungsvorgänge den laufenden Betrieb im Bürgerbüro und in der Hauptkasse aufhalten würde und auch aufgrund der unter Umständen längeren Wartezeiten nicht sehr bürgerfreundlich wäre. Insgesamt wird das vorgestellte Verfahren als sehr saubere Lösung angesehen. Beanstandungen erfolgten nicht.

- Umsetzung aus der letzten Rechnungsprüfung: Verbilligtes Tanken für Bauhof- und gemeindliche Fahrzeuge - was ist daraus geworden?

Die Kämmerin teilt den Ausschussmitgliedern mit, dass bei der ARAL-Tankstelle angefragt wurde, ob die Gemeinde aufgrund der großen Bezugsmengen Sonderkonditionen an der Tankstelle erhalten könne. Dazu wurde das E-Mail vom 08.12.2021 von Herrn Schmidt von der ARAL verlesen **(Anlage 3)**, aus dem hervorgeht, dass die Gemeinde aufgrund eines Rahmenvertrages bereits Sonderkonditionen erhalte. Bruno Gottschaller regt an, nochmals anzufragen, ob es die Möglichkeit gibt, dass der getankte Kraftstoff immer zum Tagestiefst- oder mittelpreis abgerechnet wird.

- Wie ist die Entwicklung der Benzin-/Dieselkosten in den letzten 5 Jahren?

Dazu wird von der Kämmerin eine Aufstellung **(Anlage 4)** vorgelegt, in der die Kosten für den Kraftstoffbezug aufgeführt sind.

- Wie und wo erfolgen Einsparungsmaßnahmen bei Fahrten aufgrund der Preisentwicklung im Treibstoffbereich? Werden die Mitarbeiter entsprechend angewiesen? Planung der Fahrten/ Touren? Zusammenlegung?

Die Kämmerin teilt mit, dass die Frage an Bauhofleiter Alfons Erner weitergegeben wurde. Dieser teilte mit, dass die Fahrten je nach Einsatzort ausgerichtet sind. Eine Zusammenlegung von Touren kommt hier nicht in Betracht.

- Werden im Winterdienst immer noch private Flächen (auch Parkplätze) unentgeltlich geräumt?

Die Kämmerin teilt dazu mit, dass im Winterdienst an privaten Flächen nur noch zwei Parkplätze vom Bauhof geräumt werden. Der Aufwand wird aber jährlich von der Gemeinde in Rechnung ge-

stellt. Susanne Mayerhofer fragt nach, wie es bei der Räumung von Gehwegen gehandhabt wird, bei denen die Räumpflicht bei den Grundstückseigentümern liegt. Die Kämmerin teilt dazu mit, dass generell nur die Gehwege im Ortskern, die von der Gemeinde zu räumen sind, geräumt werden. Verrechnungen mit Grundstücksanliegern erfolgen hier nicht, da sich dies in der Praxis als schwierig gestalten dürfte und nicht umsetzbar ist.

- Abrechnung Baugebiet Kirchberg – Ebersberger Str.
Haushaltsansätze/ Abrechnung/ Einnahmen/ Ausgaben

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass bei künftigen Kalkulationen der Verkaufspreise für Bauparzellen alle Kosten, die notwendig sind, um ein Baugebiet zu realisieren, zu berücksichtigen sind.

- Generalsanierung der Toiletten- und Sanitäranlagen der Grundschule Haselbach
Haushaltsansätze/ Abrechnung/ Einnahmen/ Ausgaben

Hierzu wird die Kostenverfolgung zu dieser Baumaßnahme vorgelegt, welche nach Kostengruppen gegliedert ist. Allgemein wird festgestellt, dass sich die Ausgaben für diese Baumaßnahme auf insgesamt 407.522,45 € belaufen. Der Haushaltsansatz von insgesamt 411.000 € wurde somit nicht überschritten.

Die Ursache für die Abweichung zwischen Auftragssumme (425.425,65 €) und tatsächlich Ausgaben (407.522,45 €) kann hauptsächlich bei Kostengruppe 400- Bauwerk/Technische Anlagen ausfindig gemacht werden. Für das Gewerk Heizung/Lüftung/Sanitär sind insgesamt 20.555,82 € weniger ausbezahlt worden als vergeben wurden. Dier wurde seitens des Ausschusses um Aufklärung gebeten.

Zu den Nachträgen kann festgestellt werden, dass die Zuständigkeiten (bis 12.500 € 1. Bürgermeister, ab 12.500 € Bau-und Umweltausschuss) eingehalten wurden.
Eine Förderung gab es für diese Maßnahme nicht, sodass keine Einnahmen zu verzeichnen sind.

- Kindergärten im Gemeindebereich;
Alle Haushaltsansätze/ Alle Ausgaben (Zuschüsse/ Personal/ Defizit), Zuschüsse, Einnahmen

Die Ausschussmitglieder regen an, dass bei einem möglichen Neuabschluss der Trägerschaftsvereinbarungen darauf geachtet werden soll, dass nicht nur die Beteiligung bei einem Defizit, sondern auch im Falle eines Überschusses geregelt werden solle.

- ILE Passauer Oberland
Entwicklung der Ausgaben (2018/2019/2020), Haushaltsansatz

Insgesamt ist dabei festzustellen, dass die Ausgaben für die ILE im Haushaltsjahr 2020 gegenüber der Vorjahre 2018 und 2019 angestiegen sind. Auf Nachfrage, ob mit diesen Ausgaben auch die Kosten für die Projekte wie Mitfahrbänke, Verkaufsführer, Regionalhütten etc. abgegolten sind, teilt die Kämmerin mit, dass diese Maßnahmen separat von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, die das Projekt federführend übernommen hat, abgerechnet wird. Die Projekte und die dazugehörenden Abrechnungen sind erst im Haushaltsjahr 2021 erfolgt und können somit erst in der Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021 geprüft werden.

- Gewerbesteuereinnahmen von PV-Anlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind, sondern von externen Firmen betrieben werden.

Dieser Prüfpunkt war auch bereits in der Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2019 ein Thema.

Die Kämmerin teilt mit, dass wie auch im Vorjahr hier keine Zahl genannt werden kann, da bei der Veranlagung der Gewerbesteuer nicht zwischen die einzelnen Branchen unterschieden wird und somit die Gewerbesteuereinnahmen konkret für PV-Anlage nicht genannt werden kann.

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird durch Gemeinderätin Sabine Zittelsperger als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses bekanntgegeben. Die vom 1. Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel – soweit vorhanden - sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Prüfungsfeststellungen werden keine Einwände erhoben.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)		Verwaltungs-haushalt:	Vermögens-haushalt:	Gesamt-haushalt:
Einnahmen				
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr		14.584.205,38 €	7.115.402,97 €	21.699.608,35 €
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	2.933,75 €	0,00 €	2.933,75 €
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	14.581.271,63 €	7.115.402,97 €	21.696.674,60 €
Ausgaben				
1.6 Soll ldf. Haushaltsjahr		14.581.271,63 €	7.115.402,97 €	21.696.674,60 €
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	14.581.271,63 €	7.115.402,97 €	21.696.674,60 €
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10		**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
Darin enthalten:				
1) Zuführung vom Vermögenshaushalt			0,00 €	
2) Zuführung zum Vermögenshaushalt			3.654.960,37 €	
3) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV			2.965.131,07 €	
2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder				
2.1 Unerledigte Vorschüsse			0,00 €	
2.2 Unerledigte Verwahrgelder			3.000,00 €	

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Josef Fehrer, Susanne Mayerhofer)

6. Entlastung der Jahresrechnung 2020 vom 08.07.2021 nach durchgeführter örtlicher Rechnungsprüfung - vgl. dazu Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. Juni 2022.

Zur Abarbeitung des Tagesordnungspunktes erteilt der erste Bürgermeister Christian Fürst dem zweiten Bürgermeister Uwe Urtel das Wort. Er informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung, Jahresrechnung sowie der Entlastung des ersten Bürgermeisters. Zum Abschluss lässt er über die Entlastung der Jahresrechnung 2020 abstimmen.

Beschluss:
Zur Jahresrechnung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2020 vom 08.07.2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 2 GO Entlastung erteilt.

Abstimmung: 18 : 0
(ohne Josef Fehrer, Susanne Mayerhofer und ohne 1. Bgm. Fürst wegen Art. 49 GO)

---

7. Vorlage der Jahresrechnung 2021 vom 20.06.2022 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Der Gemeinderat wird über die Aufstellung der Jahresrechnung 2021 informiert. Diese schließt mit folgendem Ergebnis:

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik). Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind (§ 80 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

		Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Gesamt-haushalt
Soll-Einnahmen		14.909.444,74 €	9.081.613,50 €	23.991.058,24 €
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	0,71 €	0,00 €	0,71 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	**=**	**14.909.444,03 €**	**9.081.613,50 €**	**23.991.057,53 €**
Soll-Ausgaben		14.909.444,03 €	9.081.613,50 €	23.991.057,53 €
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	**=**	**14.909.444,03 €**	**9.081.613,50 €**	**23.991.057,53 €**
Etwaige Differenz (Fehlbetrag)		**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Darin enthalten sind folgende Beträge:

Zuführung zum Vermögenshaushalt:	3.525.905,80 €
Überschuss (§ 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik)	4.926.344,99 €

Als Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 im Sinne von § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik konnte der Allgemeinen Rücklage somit ein Betrag i. H. v. 4.926.344,99 EUR zugeführt werden. In dem Betrag i.H.v. 4.926.344,99 EUR ist eine Zuführung i.H.v. 2.994,60 EUR zur Aufstockung der Mindestrücklage enthalten.

Beschluss:
Das von der Verwaltung vorgelegte Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2021 vom 20.06.2022 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, GRin Sabine Zittelsperger wird gebeten, zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Finanzverwaltung die Termine für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 festzulegen und die Prüfung durchzuführen.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Josef Fehrer, Susanne Mayerhofer)

---

8. Beschlussfassung über die Widmung der Ortsstraße „Pfarrer-Siegfried-Kroiß-Straße“ im Baugebiet Bäckerreut SÜD.

Sachverhaltsdarstellung

Die Ortsstraße im Baugebiet Bäckerreut-SÜD wurde hergestellt und wird bereits als Ortsstraße genutzt. Dem Gemeinderat werden Lageplan, Luftbild und Bebauungsplan Bäckerreut-SÜD vorgelegt. Die Ortsstraße hat eine Länge von 664 Meter. Anfangspunkt ist die Abzweigung von der KrPA 1 (Fl.Nr. 600). Endpunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße ''Am Oberfeld'' (Fl.Nr. 623) bei Nordwestecke Fl.Nr. 651/22. Anfangspunkt Stichstraße 1 mit einer Länge von 118 m: Von Abzweigung nähe Nordecke Fl.Nr. 651/36 Richtung Südosten. Endpunkt Stichstraße 1**:** Bei Einmündung nähe Südecke Fl.Nr. 651/35.

Anfangspunkt Stichstraße 2 mit einer Länge von 239 m**:** Von Abzweigung nähe Nordecke Fl.Nr. 651/28 Richtung Südosten, dann Südwesten. Endpunkt Stichstraße 2: Bei Südwestecke Fl.Nr. 651/42

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Widmung der Ortsstraße gemäß Artikel 6 Absatz 1 i.V. mit Artikel 46 BayStrWG (künftige Bestandsverzeichnis-Nr. 398).

Abstimmung: 17 : 2
(ohne Josef Fehrer, Susanne Mayerhofer)

---

9. Beschlussfassung über die Widmung des Geh- und Radweges von Oberjacking bis zur Einfahrt in das Baugebiet Bäckerreut SÜD.

Sachverhaltsdarstellung

Das Baugebiet Bäckerreut-Unterjacking wurde 2009 fertiggestellt und im Zuge dessen wurde auch der Geh- und Radweg im Bereich des Bebauungsplans gewidmet. Der Weg wurde zwischenzeitlich verlängert aber nicht gewidmet. Die Verlängerung des beschränkt öffentlichen Weges im Bereich des Baugebietes Bäckerreut-SÜD wurde mit Fertigstellung des Baugebietes Bäckerreut-SÜD hergestellt. Dem Gemeinderat werden Lageplan, Luftbild und Bebauungsplan Bäckerreut-SÜD vorgelegt. Außerdem soll eine Längenkorrektur bezgl. des Anfangs- und Endpunktes durchgeführt werden. Bisheriger Anfangspunkt: Von PA 1 bei Südwestecke Flur-Nr. 636 Bisheriger Endpunkt: Einmündung in die PA 1 bei Westecke Flur-Nr. 651/19 Neuer Anfangspunkt: Von PA 1 bei Nordwestecke Flur-Nr. 636, Neuer Endpunkt: Einmündung in die PA 1 bei Westecke Flur-Nr. 651/19. Der beschränkt öffentliche Weg hat nun eine Gesamtlänge von 710 Meter. Die Beschränkung mittels Schild als Gehweg bleibt bestehen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Widmung der Verlängerung des beschränkt öffentlichen Weges gemäß Artikel 6 Absatz 1 i.V. mit Artikel 46 BayStrWG (Bestandsverzeichnis-Nr. 1238).

Abstimmung: 19 : 0

---

10. Öffentliche Bekanntgabe des Grunderwerbs für die Baugebiete Haselbach und Kirchberg.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass alle Notarverträge zur Ausweisung der Baugebiete Haselbach (Rohrwiese) und Kirchberg (Ebersberger Straße) wirksam geschlossen worden sind. Das Bauleitplanverfahren in Kirchberg wurde bereits abgeschlossen. Der Bebauungsplan für die Rohrwiese in Haselbach wird aktuell noch überarbeitet und zeitnah in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vorgestellt.

---

11. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.

Gemeinde APP Muni Online
Es wird informiert, dass die Gemeinde eine APP (MuniApp) für die Bürgerinformation eingeführt hat. Diese kann auch kostenlos von allen örtlichen Vereinen genutzt werden. Eine entsprechende Schulung soll im Herbst stattfinden. Die APP wird mit 75 % vom Amt für ländliche Entwicklung (ALE) gefördert. Aus der ILE Passauer Oberland haben noch fünf weitere Gemeinde dieselbe APP.

Besichtigungstermin Turnhalle Kirchberg vorm Wald
Es wird informiert, dass nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 7. Juli 2022 der Gemeinderat eine Besichtigung der Baustelle durchführt. Treffpunkt dazu ist um 19.00 Uhr bei der Schule in Kirchberg.

Besichtigungsfahrt Kindergärten
Es wird informiert, dass zur Planung des neuen Kindergartens in Tiefenbach im September / Oktober (Kalenderwoche 39 oder 40) eine Besichtigungsfahrt durchgeführt werden soll.

Smarte Gemeinde
Es wird informiert, dass eine Auftaktveranstaltung im Rathaus stattgefunden hat. Im Juli und August sind zwei Workshops zur Konzepterarbeitung geplant.

Einbruch Freibad Haselbach
Es wird informiert, dass die Ermittlungen der Kripo noch laufen und Spuren gesichert, aber noch nicht ausgewertet worden sind.

Baubeginn Kläranlage
Es wird informiert, dass die Baumaßnahme voraussichtlich am 16. August 2022 startet. Es kann sein, dass einzelne Vorarbeiten schon vorher beginnen.

---

12. Anfragen an den ersten Bürgermeister

Christina Roßgoderer
Es wird angefragt, ob gemeindliche Gräben und öffentliche Grünflächen weniger bzw. später gemäht werden können, da diese für die Natur und Arten wertvoll sind. Der Vorsitzende antwortet, dass sei-

tens der Verwaltung geplant ist ein Pflegekonzept für alle gemeindlichen Flächen zu erarbeiten umso Lebensräume für Arten zu schaffen bzw. zu erhalten. Allerdings sind die Arbeiten sehr zeitaufwändig und werden noch eine Weile dauern.

Tiefenbach, 2022-07-01

Der Vorsitzende:

gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

gez.

Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter

Für die Top´s 3 bis 7:

gez.

Sandra Schadenfroh,
Kämmerin